Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 92 | Ausgegeben Danzig, den 13. Dezember | 1933

Inhalt:

261

Verordnung
zur Abänderung des Wechselsteuergesetzes.
Vom 24. November 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer VI, 56 Buchstabe d in Verbindung mit § 2 Buchstabe b und des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 2 des Wechselsteuergesetzes vom 15. Mai 1931 (G.Bl. S. 375) erhalten folgenden Wortlaut:

§ 8

(1) Die Steuer beträgt 10 Pfennige für je 100.— Gulden der Wechselsumme; angefangene 100,— Gulden werden für voll gerechnet. Die Steuer beträgt mindestens 10 Pfennige. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Pfennige nach oben abzurunden.

§ 9

(2) Die Steuer beträgt mindestens 10 Pfennige. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Pfennige nach oben abzurunden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

262

Verordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung betr. die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. Februar 1932 (G.Bl. S. 118).
Vom 5. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffern 79 und 68 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. Februar 1932 (G.Bl. S. 118) wird dahin geändert, daß § 2 Abs. 1, Satz 1 folgende Fassung erhält:

„Die Handwerkerkarte wird nur auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller seine Berufs-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 12. 1933.)

befähigung nachweist und die zur Ausübung seines Handwerks erforderliche Zuverlässigkeit besitzt."

Danzig, den 5. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

263 **Rechtsverordnung**

über die Einführung einer Altersgrenze der Hochschullehrer.

Vom 24. November 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

Lehrpersonen an der Technischen Hochschule Danzig werden mit dem auf die Vollendung des 68. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober, erstmalig mit dem 1. April 1934, von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden.

Der Senat kann von der Vorschrift des Abs. 1 Ausnahmen zulassen.

Danzig, den 24. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Boeck

264 **Verordnung**

über Änderungen von Strafvorschriften in der Sozialversicherung.

Vom 4. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im Abs. 1 der §§ 533 und 1492 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz 2 angefügt:

Dieselbe Strafe trifft Arbeitgeber, wenn sie vorsätzlich Beitragsteile, deren Zahlung sie für die Beschäftigten übernommen haben, nicht für die Versicherung entrichten.

Artikel II

Im Abs. 1 des § 301 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. Oktober 1923 (G.Bl. S. 1193 ff.) wird folgender Satz 2 angefügt:

Dieselbe Strafe trifft Arbeitgeber, wenn sie vorsätzlich Beitragsteile, deren Zahlung sie für die Beschäftigten übernommen haben, nicht für die Versicherung entrichten.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie umfaßt alle Handlungen nach ihrem Inkrafttreten.

Danzig, den 4. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

265 **Verordnung**

betr. die Organe der Landesversicherungsanstalt für Angestellte.

Vom 4. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der Abs. 3 im § 96 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1192 ff.) wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Danzig, den 4. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

266

Bekanntmachung
über die Ratifikation der Weltpostvereinsverträge.
Vom 2. Dezember 1933.

Von den in London am 28. Juni 1929 unterzeichneten sieben Weltpostvereinsverträgen (G. Bl. 1931 S. 93) sind ferner ratifiziert worden:

die Verträge zu 1 und 2: von Irland,
die Verträge zu 1 und 3: von Haiti und Venezuela,
der Vertrag zu 3: von Guatemala.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1933 (G. Bl. S. 256).

Danzig, den 2. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

267

Bekanntmachung.

Gemäß Verordnung über die Verkündung der am 23. 10. 1930 in Lissabon abgeschlossenen internationalen Abkommen über Seeschiffahrtssignale und über bemannte nicht auf ihrem Liegeort befindliche Feuerschiffe vom 13. 10. 1932 (G. Bl. S. 726 ff.) wird hiermit bekannt gemacht, daß

das Abkommen über die Seeschiffahrtssignale, unterzeichnet in Lissabon am 23. 10. 1930, nebst Vorschrift über gewisse Arten von Schiffahrtszeichen, und
das Abkommen über die Wachfeuerschiffe, die sich außerhalb ihrer normalen Liegeplätze befinden, unterzeichnet in Lissabon am 23. 10. 1930, nebst Vorschrift über Signal- und Wachfeuerschiffe, die sich außerhalb ihrer normalen Liegeplätze befinden

am 31. Dezember 1933 in Kraft tritt.

Danzig, den 23. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

268

Berichtigung.

In der Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig vom 3. Oktober 1933 (G. Bl. Nr. 82 S. 511) muß es im § 1 2. Zeile statt vom „8. 10. 23" heißen vom „**9.** 10. 23". Die Überschrift der Verordnung muß wie folgt lauten:

Verordnung
zur Abänderung des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten
der Stadtgemeinde Danzig vom **9.** 10. 23 (G. Bl. S. 1037 ff.).

Danzig, den 7. Dezember 1933.

Der Senat, Finanzabteilung

269 **Berichtigung.**

In der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (G.Bl. 1933 S. 581 ff.) ist in § 6 Abs. 1 am Schluß folgender Satz anzufügen:

„Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen."

Danzig, den 6. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

270 **Druckfehlerberichtigung.**

In der im Gesetzblatt Nr. 90 S. 589 veröffentlichten Ärzteordnung sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

a) Im § 8 ist Zeile 2 und 3 von „erklärt" bis „anzugehören" zu streichen, an deren Stelle sind aufzunehmen die Worte: „Ärztekammer erfolgen".

b) Im § 19 Abs. 1 Zeile 1 muß es statt „Aufgaben" heißen „Aufgabe".

c) Auf S. 597 muß es in der Überschrift statt „III. Berufsrichterliches Vermittlungsverfahren" heißen: „III. Berufsgerichtliches Vermittlungsverfahren".

d) Im § 47 Zeile 3 muß es statt „Ärzten und einem Arzt" heißen: „Ärzten oder einem Arzt".

e) Im § 57 Abs. 2, 2. Zeile, muß es statt „Sachverständigten" heißen: „Sachverständigen".

f) Im § 60 II. Absatz fehlt vor dem Absatz die Zahl „2".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.